



**EW Sirnach AG**

**Allgemeine Anschlussbedingungen  
Wasser  
für den Netzanschluss**

**Gültig ab 01.Oktober 2023**

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.0 Die EW Sirnach AG ist ein privatrechtliches Unternehmen. Das Aktienkapital der Gesellschaft steht zu 100% im Eigentum der Gemeinde Sirnach. Der Verwaltungsrat der EW Sirnach AG ist befugt Anschluss-, Liefer- und Geschäftsbedingungen sowie Endkundenpreise festzulegen.
- 1.1 Die EW Sirnach AG (nachfolgend «ews» genannt) errichtet, betreibt und unterhält aufgrund von Konzessionsverträgen ein Netz zur Belieferung ihrer Kunden mit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken. Diese Allgemeinen Anschlussbedingungen regeln die Voraussetzungen und die technischen Bedingungen für den Anschluss an das Versorgungsnetz der ews für Wasser innerhalb des erschlossenen Baugebietes.
- 1.2 Das Vertragsverhältnis über den Anschluss an das Versorgungsnetz wird im Allgemeinen durch die einschlägigen Rechtserlasse sowie die vorliegenden Allgemeinen Anschlussbedingungen mit den jeweils gültigen Anschlussgebühren gemäss Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Sirnach bestimmt. Es untersteht dem Privatrecht, soweit das Öffentliche Recht nicht zur Anwendung kommt.
- 1.3 Insbesondere für Anlagen zur Belieferung von Grosskunden, bei Lieferungen für Sonderanwendungen, bei Lieferungen mit beschränkter oder vorübergehender Lieferpflicht sowie bei anderen speziellen Verhältnissen können besondere Einzelverträge abgeschlossen werden, welche von den vorliegenden Allgemeinen Anschlussbedingungen abweichen.
- 1.4 Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer nach der Lage der Werkleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf diese Rücksicht zu nehmen. Sind durch Bauarbeiten Werkleitungen freigelegt worden, so ist der ews sofort Meldung zu erstatten, damit diese die nötigen Massnahmen treffen kann. Entstandene Schäden werden auf Kosten des Verursachers repariert, der auch für verdeckte Schäden und Wertverminderungen haftet.

## **2. Hauszuleitungen**

- 2.1 Unter der Hauszuleitung wird die Leitung ab der Versorgungsleitung bis und mit der ersten Hauptabsperrarmatur nach Eintritt ins Gebäude verstanden. In Ausnahmefällen kann die Hauptabsperrarmatur in Absprache mit der ews auch in einem frostsicheren Schacht sein. Hauszuleitungen oder deren Änderung werden von der ews oder von deren Beauftragten auf Gesuch des Kunden hin nach den Regelwerken des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) erstellt. Mieter oder Pächter haben die schriftliche Zustimmung des Eigentümers der betreffenden Liegenschaft sowie dessen Erklärung beizubringen, dass er mit diesen Allgemeinen Anschlussbedingungen und den Anschlussgebühren gemäss Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Sirnach einverstanden ist.

Dem Gesuch sind der ews insbesondere ein Situationsplan, die notwendigen Grundriss- und Schnittpläne, Beschriebe usw. mit dem eingezeichneten gewünschten Standort der Hauszuleitung und der Hauptabsperrarmaturen beizufügen. Die Anschlussgesuch-Formulare sind auf der Webseite der ews aufgeschaltet.

- 2.2 Art und Ort der Hauszuleitung und der Hauptabsperrarmaturen legt die ews nach Möglichkeit in Absprache mit dem Kunden bzw. dem Grundeigentümer fest. Im Falle einer fehlenden Einigung zwischen dem Kunden und der ews bestimmt die ews den Anschlusspunkt, das zu verwendende Material, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Dimensionierung, Ort und Art der Hauptabsperrarmaturen und die Hauseinführung allein.

- 2.3 Die ewS erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Kunden anzuschliessen.
- 2.3 Bei zentraler Einspeisung und mehreren Abgängen müssen die Messeinrichtungen zentral vorgesehen werden. Der separate Einbau von Wassermesser für einzelne Teile der Liegenschaft wird nur vorgenommen, wenn die Wassermesser an einem zentralen Ort platziert werden können und die Installation dafür vorgesehen ist.
- 2.4 Die Eigentümer sind für den regelmässigen Unterhalt und die Kontrolle der Sicherheitseinrichtungen gemäss den SVGW-Richtlinien zuständig.
- 2.5 Der Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte erteilt und verschafft der ewS unentgeltlich die nötigen Rechte (z.B. Durchleitungsrecht, Baurecht) für die Hauszuleitungen und die Einrichtungen zur Wasserverteilung. Er sorgt ferner für die Freihaltung des Trasses, auch wenn die Zuleitungen auch anderen oder ausschliesslich anderen Kunden dienen. Bei Terrainanpassungen ist sicherzustellen, dass eine minimale Überdeckung von 1.1m bis 1.5 m der ewS-Leitungen eingehalten wird.

Hauszuleitungen gehen nach der Erstellung ins Eigentum der ewS über. Als Eigentumsgrenze zwischen der ewS und dem Kunden gelten die ersten Hauptabsperrarmaturen nach dem Eintritt in das Gebäude des Kunden oder des Übergabebauwerkes (z.B. Messschacht). Der Unterhalt der Hauszuleitungen ist Sache der ewS, welche auch die entsprechenden Kosten trägt. Die Grundeigentümer übernehmen bei Unterhaltsarbeiten die Instandstellungskosten in den Privatgrundstücken, wie z.B. für Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen, Bepflanzungen.

- 2.6 Der Kunde trägt alle mit der Erstellung der Hauszuleitung entstehenden Kosten (Planung, Projektierung, Bauleitung, Administration, Leitungsbau, Hausinstallation usw.). Ebenso gehen die Kosten für weitere Hausanschlüsse, für Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen Gebäuden sowie für zeitlich befristete Anschlüsse zu Lasten des Kunden.
- 2.7 Zusätzlich zu den effektiven Erstellungskosten des Anschlusses ist für jeden Anschluss ferner eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Sirnach an die Anlagekosten der Versorgungsinfrastruktur der ewS zu leisten.
- 2.8 Die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz sowie nach dem entsprechenden, jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenreglement der Gemeinde Sirnach.
- 2.9 Müssen Leitungen auf Veranlassung der ewS verlegt oder verstärkt werden, übernimmt die ewS sämtliche Abänderungskosten. Werden durch die Arbeiten auch Leitungen betroffen, die Dritten dienen, gehen die Kosten für die Anpassungsarbeiten an diesen Leitungen ebenfalls zu Lasten der ewS.
- 2.10 Die Erstellung von temporären Anschlüssen wird gleich wie die Erstellung von neuen Hausanschlüssen behandelt. Wird ein temporärer Anschluss nicht mehr benutzt, so ist dieser direkt bei der Hauptleitung vom Netz zu trennen.
- 2.11 Der Einsatz von Sprinkleranlagen ist vorgängig mit der ewS abzusprechen. Sofern die Leistungsfähigkeit des Netzes es zulässt, können diese direkt an das Leitungsnetz angeschlossen werden. Die Ausführung hat so zu erfolgen, dass die Trinkwasserqualität dadurch nicht beeinträchtigt wird.

- 2.12 Die Grundeigentümer bzw. ihr Installateur oder Apparatelieferanten, haben sich über die Anschlussmöglichkeit, die Druckverhältnisse und chemische Beschaffenheit des Wassers rechtzeitig bei der ewS zu erkundigen. In Zonen mit ungenügenden Druckverhältnissen oder in Häusern in erhöhten Lagen, wo der statische Druck nicht ausreicht, hat der Kunde auf eigene Kosten Druckerhöhungsanlagen einzurichten.

### **3. Änderung bestehender Hauszuleitungen**

- 3.1 Für vom Kunden verursachte Änderungen von Hauszuleitungen werden diesem sämtliche Erstellungskosten gemäss Ziffer 2.7 vorstehend verrechnet.
- 3.2 Für Hausanschlussverstärkungen ist zusätzlich zu den effektiven Erstellungskosten eine Anschlussgebühr zu entrichten. Diese entspricht der Differenz zwischen der Anschlussgebühr für die neue, erweiterte Anlage und jener für die bisherige Anlage berechnet nach den jeweils gültigen Anschlussgebühren.
- 3.3 Hausanschlussverstärkungen werden nur vorgenommen, wenn die Leistungsfähigkeit des Netzes dies zulässt.
- 3.4 Wird durch Netzausbauten der Statische Druck geändert, müssen allfällige Anpassungen der Hausinstallationen nach der Hauptabsperrarmatur durch den Eigentümer auf seine Kosten vorgenommen werden.

### **4. Zahlungsmodalitäten / Rechnungsstellung**

- 4.1 Für die Erstellung der Hauszuleitung stellt die ewS nach Beendigung der Arbeiten Rechnung. Die ewS ist berechtigt, für ihre Forderungen Akonto und/oder Sicherstellungen (z.B. Pfandrecht, Bürgschaft, Bankgarantien) oder Vorauszahlungen zu verlangen.
- 4.2 Die Rechnungen der ewS sind vom Kunden ohne Abzug von Skonto oder dergleichen zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage gerechnet vom Rechnungsdatum an. Der Kunde kann während der Zahlungsfrist schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben, andernfalls gilt die Rechnung als genehmigt.  
Die ewS ist berechtigt, nach Ablauf der Zahlungsfrist für jede Mahnung Mahnkosten gemäss jeweils gültigen Preislisten in Rechnung zu stellen. Ebenso kann sie allfällige Spesen (z.B. für Porti und Inkasso) sowie Verzugszinsen von 5% p.a. berechnen.
- 4.3 Der Kunde hat Rechnungen der ewS auch zu bezahlen, wenn er Ansprüche (z.B. Schadenersatz), gegen die ewS geltend macht. Die Einrede der Verrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen.

### **5. Schlussbestimmungen**

- 5.1 Diese Allgemeinen Anschlussbedingungen wurden vom Verwaltungsrat der ewS am 21.08.2023 beschlossen und treten am 1. Oktober 2024 in Kraft. Die ewS orientiert die Kunden darüber in geeigneter Weise. Die jeweils gültigen Allgemeinen Anschlussbedingungen werden zudem auf der Webseite der ewS veröffentlicht.
- 5.2 Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Sirnach.